

Ausfertigung Nr. _____

P R Ü F U N G S V E R B A N D
der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und
Konsumgenossenschaften e. V.
H a m b u r g

Bericht
über die gesetzliche Prüfung
2023

Regionalkollektiv eG,
Landshut

Bericht Nr.: P 60 / 2023

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Gesetzliche Grundlagen der Prüfung.....	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	3
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	3
II. Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung	4
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
I. Gegenstand der Prüfung	5
II. Art und Umfang der Prüfung.....	6
D. Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen	10
I. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	10
1. <i>Grundlagen der Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse</i>	<i>10</i>
2. <i>Vermögenslage</i>	<i>11</i>
3. <i>Finanzlage</i>	<i>13</i>
4. <i>Ertragslage</i>	<i>14</i>
II. Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse.....	15
E. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und zum Förderzweck.....	16
F. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis	17
I. Wirtschaftliche Verhältnisse	17
II. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Förderzweck.....	19

Anlagen

- Anlage 1: Bilanz zum 31.12.2022
- Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2022
- Anlage 3: Anhang 2022
- Anlage 4: Bilanz zum 31.12.2021
- Anlage 5: Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2021
- Anlage 6: Anhang 2021
- Anlage 7: Rechtliche Verhältnisse
- Anlage 8: Wichtige Hinweise
- Anlage 9: Allgemeine Auftragsbedingungen in der Fassung vom 01.08.2017

Abkürzungsverzeichnis

DATEV eG	Datenverarbeitung und Dienstleistung für den steuerberatenden Beruf eG, Nürnberg
DRS	Deutsche Rechnungslegungsstandards
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
i. V.	im Vorjahr
n. e.	nicht ermittelt
Regionalkollektiv eG	Regionalkollektiv eG, Landshut
TEUR	Tausend Euro

A. Gesetzliche Grundlagen der Prüfung

Der vorliegende Prüfungsbericht ist an unsere Mitgliedsgenossenschaft, die

**Regionalkollektiv eG,
Landshut,**

gerichtet, bei der wir in der Zeit vom 17.07. bis 19.07.2023 die gesetzliche Prüfung 2023 gemäß §§ 53 ff. GenG durchgeführt haben. Eine Jahresabschlussprüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2022 und 31.12.2021 hat nicht stattgefunden, weil die Größengrenzen des § 53 Abs. 2 GenG nicht überschritten wurden. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden haben wir gemäß § 57 Abs. 2 GenG den Beginn der Prüfung angezeigt.

Die letzte ordentliche Prüfung hat in der Zeit vom 01.11. bis 05.11.2021 (mit Unterbrechung) stattgefunden. Der darüber erstattete Bericht ist den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 58 ff. GenG) entsprechend von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung behandelt worden.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Bestimmungen des § 62 GenG maßgebend. Im Übrigen gelten unsere als Anlage 9 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen in der Fassung vom 01.08.2017.

Gemäß § 57 Abs. 4 GenG berichtete der Prüfer mündlich am 20.07.2023 einem Mitglied des Vorstandes über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung.

Über das Ergebnis der Prüfung erstatten wir diesen Bericht, bei dessen Abfassung wir die Regelungen des § 58 GenG beachtet haben.

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2022 und 31.12.2021 sind dem Bericht als Anlagen 1 bis 6 beigefügt.

Der schriftliche Prüfungsbericht ist gemäß § 59 GenG bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beratung und einer möglichen Beschlussfassung anzukündigen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Als kleine Genossenschaft im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB ist die Regionalkollektiv eG von der Erstellung eines Lageberichts befreit (§ 336 Abs. 2 i. V. m. § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB). Aufgrund dessen ist uns eine Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Vorstand nur im eingeschränkten Umfang möglich.

Aus den Jahresabschlüssen der Geschäftsführung sowie den sonstigen geprüften Unterlagen heben wir folgenden Aspekt hervor, der für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft von besonderer Bedeutung ist.

Die Genossenschaft hat in den letzten Jahren wiederholt Jahresfehlbeträge erzielt. Nach der aktuellen betriebswirtschaftlichen Auswertung (bis Juni 2023) ist auch für das Jahr 2023 nicht mit einem Jahresüberschuss zu rechnen.

Im Jahr 2022 und 2021 bestand die Geschäftstätigkeit der Regionalkollektiv eG im Aufbau regionaler Versorgungsstrukturen sowie die Durchführung von Veranstaltungen zu Themen der ökologischen Landwirtschaft und Ernährung. Für das Geschäftsjahr 2022 wird ein Jahresfehlbetrag von -EUR 75.465,23 ausgewiesen.

Hinsichtlich der Risiken der künftigen Entwicklung sieht der Vorstand gegenwärtig keine bestandsgefährdenden Tatbestände und ist dementsprechend bei der Bewertung von der Unternehmensfortführung ausgegangen, da die Genossenschaft sich nach wie vor im Aufbau befindet.

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Feststellungen getroffen, die eine andere Einschätzung der wirtschaftlichen Situation der Genossenschaft erkennen lassen bzw. aus sonstigen Gründen von Bedeutung sein könnten. Für eine mittelfristige Fortführung der Genossenschaft ist es erforderlich, dass höhere Umsatzerlöse erwirtschaftet werden, ohne dass es zu wesentlichen Kostensteigerungen kommt.

II. Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Das in der Satzung geregelte Mindestkapital ist nicht im Jahresabschluss angegeben.
Im Anhang fehlt die Angabe sonstiger finanzieller Verpflichtungen.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren gemäß § 53 Abs. 1 GenG die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft. Dies verfolgt den Zweck, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung festzustellen.

Eine Jahresabschlussprüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2022 und 31.12.2021 wurde nicht vorgenommen, weil die Genossenschaft die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG nicht überschritten hat.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erstreckt sich auf die Geschäftsführungsorganisation, auf das Geschäftsführungsinstrumentarium und die Festlegung und Umsetzung der Grundsätze der Geschäftsführungspolitik (Entscheidungen und Tätigkeit der Geschäftsführung).

Der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse liegt eine Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Risikolage der Genossenschaft zugrunde.

Unserer Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand der Regionalkollektiv eG zugesichert werden kann.

Wir haben bei unserer Prüfung die vom DGRV Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. festgelegten Grundsätze für die Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG bei kleinen Genossenschaften (Fassung vom 28.08.2006) beachtet, die sich bei der Durchführung der kritischen Würdigung des Jahresabschlusses am Prüfungsstandard IDW PS 900 „Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen“ orientieren.

II. Art und Umfang der Prüfung

Der Vorstand ist für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die dem Prüfer gemachten Angaben verantwortlich. Aufgabe des Prüfers ist es, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die gemachten Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Grundlage für die sachliche Planung unserer Prüfung waren Informationen über

- die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche Umfeld
- das Kontrollumfeld
- das Rechnungswesen und
- das interne Kontrollsystem

der Genossenschaft.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen Überblick über die Unternehmensabläufe verschafft und aus den daraus erlangten Erkenntnissen unser Prüfungsverfahren bestimmt.

Dabei haben wir auch die Einschätzung des Vorstands über das Unternehmensumfeld sowie Auskünfte über die wesentlichen Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken berücksichtigt.

Folgende Prüfungsschwerpunkte wurden planmäßig bearbeitet:

a) Wirtschaftliche Verhältnisse

- Prüfung der Verlässlichkeit der Jahresabschlüsse
- Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bis zum Abschlussstichtag
- Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nach dem Abschlussstichtag

b) Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der Einrichtungen der Genossenschaft

- Ordnungsgemäße Organbesetzung
- Ordnungsgemäße Mitgliederverwaltung
- Aktualität und Anpassungsbedarf der Satzung
- Einhaltung und Angemessenheit der Kreditgrenze gemäß § 49 GenG

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann nur auf einer zuverlässigen Datengrundlage der zugrunde liegenden Jahresabschlüsse sowie einer aktuellen betriebswirtschaftlichen Auswertung erfolgen.

Diese Unterlagen sind daher in die Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG einzubeziehen und auf der Grundlage einer Plausibilitätsbeurteilung kritisch zu würdigen. Die Plausibilitätsbeurteilungen erfolgen grundsätzlich mit Hilfe von Informationen zum Geschäftsbetrieb (z. B. Betriebsbesichtigungen), Befragungen und analytischen Prüfungshandlungen.

Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass der Prüfer nach kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen kann, dass der Jahresabschluss und die zugrunde liegende Buchführung nicht verlässlich sind und in wesentlichen Belangen nicht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erstellt worden sind. Eine gewisse Sicherheit ist gegeben, wenn der Prüfer aufgrund von erhaltenen Nachweisen davon überzeugt ist, dass der Gegenstand der kritischen Würdigung im Rahmen der gegebenen Umstände plausibel ist.

Planung und Durchführung der Prüfung stehen im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers. Dabei gelten die Grundsätze der Wesentlichkeit und Risikoorientierung.

Analytische Betrachtungen bestehen aus Plausibilitätsbeurteilungen von Verhältniszahlen und Trends, durch die Beziehungen zwischen den Daten aus dem Gegenstand der Prüfung zu anderen Daten aufgezeigt sowie auffällige Abweichungen festgestellt werden. Dazu gehören beispielsweise Vorjahresvergleich, Abweichungsanalyse, horizontaler Betriebsvergleich, Analyse von Gliederungs- und Verhältniszahlen, Analyse der Mittelzuflüsse u. Ä.

Ergeben sich Zweifel an der Zuverlässigkeit einzelner Jahresabschlussposten, können in Teilbereichen weitergehende Prüfungshandlungen erforderlich sein.

Die Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bis zum Abschlussstichtag 31.12.2022 erfolgte anhand der Jahresabschlüsse zum 31.12.2022 und 31.12.2021.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nach dem Abschlussstichtag haben wir anhand der betriebswirtschaftlichen Auswertung sowie einer Summen- und Saldenliste für die Monate Januar bis Juni 2023 beurteilt. Es wird ein vorläufiger Verlust von TEUR 17 ausgewiesen.

Die Organbesetzung prüften wir auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen und satzungsgemäßen Regelungen.

Bezüglich der Mitgliederverwaltung überprüften wir, ob die Mitgliederliste den Vorgaben des § 30 GenG entspricht.

Die Satzung haben wir daraufhin überprüft, ob sie den aktuellen rechtlichen Anforderungen entspricht und ob alle Änderungen eingetragen und damit rechtswirksam sind.

Die Einhaltung der Kreditgrenze gemäß § 49 GenG prüften wir mittels Durchsicht der Debitorensaldenlisten. Der Prüfung der Angemessenheit haben wir die Risikotragfähigkeit der Genossenschaft zu Grunde gelegt.

Die von uns erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden durch den Vorstand und die von ihm benannten Personen bereitwillig erteilt. Aufzeichnungen und Belege wurden im erforderlichen Maße zur Verfügung gestellt.

Der Vorstand hat uns in der berufüblichen Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass in der Buchführung und in den Jahresabschlüssen alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Entgegenstehendes haben wir bei unserer Prüfung nicht festgestellt.

Ferner wurde bestätigt, dass uns alle Eventualverbindlichkeiten bekannt gegeben worden sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach den Abschlussstichtagen haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

D. Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen**I. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage****1. Grundlagen der Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse**

Die Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse führten wir auf der Grundlage der Jahresabschlüsse zum 31.12.2022 und 31.12.2021 durch.

Eine Jahresabschlussprüfung dieser Jahresabschlüsse hat nicht stattgefunden.

Wir haben daher diesen Jahresabschlüssen auch keine Bestätigungsvermerke erteilt.

Von der Zuverlässigkeit der Jahresabschlüsse und der zugrunde liegenden Buchführung haben wir uns auf der Grundlage einer kritischen Würdigung überzeugt. Die kritische Würdigung bietet nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit.

2. Vermögenslage

Die Vermögens- und Kapitalstruktur an den Abschlussstichtagen zeigt, nach Hauptgruppen zusammengefasst, die nachfolgende Gliederung, wobei die innerhalb von 12 Monaten fällig werdenden Schulden vom langfristig zur Verfügung stehenden Kapital abgesetzt werden.

	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Aktiva						
A. <u>Langfristig gebundenes Vermögen</u>						
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	51	40	6	9	45	n. e.
B. <u>Kurzfristig gebundenes Vermögen</u>						
1. Vorräte	3	2	5	8	-2	-40
2. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und RAP	7	6	10	15	-3	-30
3. Liquide Mittel	66	52	45	68	21	47
	76	60	60	91	16	27
	127	100	66	100	61	92
Passiva						
A. <u>Langfristig zur Verfügung stehendes Kapital</u>						
Eigenkapital	61	48	45	68	16	36
B. <u>Kurzfristig zur Verfügung stehendes Fremdkapital</u>						
1. Rückstellungen	13	10	7	11	6	86
2. Verbindlichkeiten und RAP	53	42	14	21	39	n. e.
	66	52	21	32	45	n. e.
	127	100	66	100	61	92

Die **Aktivseite** ist maßgeblich durch die Erhöhungen des Sachanlagevermögens (TEUR 45), sowie der liquiden Mittel (TEUR 21) gekennzeichnet.

Die Zunahme des Sachanlagevermögens ergibt sich durch die Investitionen (+TEUR 51), denen planmäßige Abschreibungen (-TEUR 6) gegenüberstehen.

Die Entwicklung auf der **Passivseite** zeigt einen Anstieg des langfristig zur Verfügung stehenden Kapitals um TEUR 16 sowie kurzfristig zur Verfügung stehenden Kapitals um TEUR 45.

Das Eigenkapital ist im Saldo von Jahresfehlbetrag (-TEUR 75) und durch Einzahlung von Geschäftsguthaben (+TEUR 90) insgesamt gestiegen.

Das kurzfristig zur Verfügung stehende Fremdkapital ist vorrangig durch die Zuführungen zu den Rückstellungen (TEUR 7) gestiegen. Die übrigen Verbindlichkeiten erhöhten sich stichtagsbedingt.

Das gesamte langfristig zur Verfügung stehende Kapital von TEUR 61 überdeckt die langfristig gebundenen Vermögenswerte von TEUR 51 um TEUR 10 (i. V. TEUR 39). Dementsprechend reichen die liquiden Mittel und die Forderungen zur Regulierung der kurzfristig zur Verfügung stehenden Verbindlichkeiten aus.

Im Zuge der gestiegenen Bilanzsumme ist die Eigenkapitalquote von 68 % im Vorjahr auf nunmehr 48 % gesunken.

3. Finanzlage

Nachfolgend ist die Kapitalflussrechnung für die Genossenschaft in Anlehnung an DRS 21 dargestellt.

	2 0 2 2 TEUR	2 0 2 1 TEUR
Jahresfehlbetrag (-)	-75	-4
+ Abschreibungen	6	3
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	7	4
-/+ Zunahme/Abnahme der übrigen Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	4	-1
+/- Zunahme/Abnahme der übrigen Verbindlichkeiten, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-5	3
= Mittelab/-zufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-63	5
+ Veränderung des Geschäftsguthaben	90	12
+ Zugang Mitgliederdarlehen	45	0
= Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit	135	12
- Investition in Sachanlagen	-51	-1
= Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-51	-1
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	21	16
+ Liquide Mittel am Anfang der Periode	45	29
= Liquide Mittel am Ende der Periode	66	45

Die Zahlungsfähigkeit der Genossenschaft war im Prüfungszeitraum aufgrund der vorhandenen liquiden Mittel gegeben.

Nach unseren Feststellungen und den erteilten Auskünften der Genossenschaft bestanden am Abschlussstichtag keine Haftungsverhältnisse (§ 251 HGB) und finanzielle Verpflichtungen (§ 285 Nr. 3 HGB), die für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung sind.

4. Ertragslage

Der Besprechung der Ertragslage haben wir - abweichend von der Gewinn- und Verlustrechnung - folgende Darstellung zugrunde gelegt:

	2 0 2 2		2 0 2 1		Ergebnis- veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	99	100	85	100	14	16
Sonstige betriebliche Erträge	6	6	0	0	6	n. e.
Materialaufwand	-43	-43	-31	-36	12	-16
Rohergebnis	62	63	54	64	8	15
Personalaufwand	-97	-98	-30	-35	-67	n. e.
Abschreibungen	-6	-6	-3	-4	-3	-100
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-34	-35	-25	-29	-9	-36
Betriebsergebnis/ Jahresfehlbetrag (-)	-75	-76	-4	-5	-71	n. e.

Nach einem Jahresfehlbetrag von -TEUR 4 im Vorjahr wurde das Geschäftsjahr 2022 erneut mit einem Jahresfehlbetrag von -TEUR 75 abgeschlossen.

Einflussfaktoren waren der Anstieg des Umsatzes (+TEUR 14), des Personalaufwandes (-TEUR 67) sowie der sonstigen Aufwendungen (-TEUR 9).

II. Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Hinsichtlich der **wirtschaftlichen Verhältnisse** können wir im Ergebnis unserer Prüfung feststellen, dass die Vermögens- und Finanzlage geordnet ist. Die Ertragslage kann in Folge des Jahresfehlbetrages nicht zufrieden stellen.

Die vorläufige betriebswirtschaftliche Auswertung zum 30.06.2023 weist einen Verlust von TEUR 17 aus.

E. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und zum Förderzweck

Bei der Prüfung der **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und deren Überwachung** haben wir untersucht, ob die Geschäfte durch den Vorstand mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen von GenG und Satzung ausgeführt wurden.

Dabei haben wir auch geprüft, ob die Geschäftsführung zweckmäßig organisiert, das vorhandene Geschäftsführungsinstrumentarium angemessen und die Geschäftsführungstätigkeit ordnungsgemäß erfolgt ist.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Feststellungen, die wir in diesem Bericht und Anlage 7 dargestellt haben, ist die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Berichtszeitraum gegeben.

Bei unserer Prüfung der Geschäftsführungsorganisation, des Geschäftsführungsinstrumentariums und der wesentlichen Tätigkeiten im Berichtszeitraum haben wir über den im Abschnitt B. II. benannten Sachverhalt hinaus keine wesentlichen Beanstandungen festgestellt.

Ferner haben wir die Amtsführung des Aufsichtsrates entsprechend untersucht. Der Aufsichtsrat ist seiner Überwachungs- und Beratungsaufgabe nachgekommen. Es haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Die Genossenschaft hat ihren Förderzweck verfolgt, in dem sie durch eine Versorgung mit regionalen Produkten und Dienstleistungen ihre Mitglieder fördert.

F. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

I. Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse führten wir auf der Grundlage der Jahresabschlüsse zum 31.12.2022 sowie 31.12.2021 und der Buchführung für dieses Geschäftsjahr durch.

Diese Unterlagen haben wir einer kritischen Würdigung unterzogen. Eine Jahresabschlussprüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2022 sowie 31.12.2021 und der Buchführung hat nicht stattgefunden. Wir haben daher auch keinen Bestätigungsvermerk erteilt.

Wir haben folgende Feststellungen getroffen:

Das in der Satzung geregelte Mindestkapital ist nicht im Jahresabschluss angegeben. Im Anhang fehlt die Angabe sonstiger finanzieller Verpflichtungen.

Nach dem Stand des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 stellt sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft wie folgt dar:

Die **Vermögenslage** ist durch eine Eigenkapitalquote von 48 % (im Vorjahr 68 %) geprägt. Das Eigenkapital ist im Saldo durch Einzahlung von Geschäftsguthaben (+TEUR 90) abzüglich Jahresfehlbetrag (-TEUR 75) gestiegen. Die reduzierte Eigenkapitalquote resultiert aus der überproportional gestiegenen Bilanzsumme.

Das langfristig gebundene Vermögen ist langfristig finanziert. Die Überdeckung beträgt TEUR 61 (im Vorjahr TEUR 45).

Der Anteil der liquiden Mittel an der Bilanzsumme beläuft sich auf 52 % (im Vorjahr 68 %).

Die Vermögenslage der Genossenschaft ist geordnet.

Zur **Finanzlage** ist festzustellen, dass die Mittelzuflüsse aus der Finanzierungstätigkeit ausreichen, um die Mittelabflüsse aus der Investitionstätigkeit und aus laufender Geschäftstätigkeit zu finanzieren.

Aufgrund der vorhandenen liquiden Mittel war die Genossenschaft jederzeit in der Lage ihre laufenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Finanzlage der Genossenschaft ist geordnet.

Die **Ertragslage** des Geschäftsjahres 2022 war ebenfalls durch die Aufbau- und Anlaufphase der Genossenschaft bestimmt. Nach einem Jahresfehlbetrag von -TEUR 4 im Vorjahr, wurde das Geschäftsjahr 2022 erneut mit einem Jahresfehlbetrag von -TEUR 75 abgeschlossen.

Entscheidende Einflussfaktoren waren der Anstieg der Umsatzerlöse (+TEUR 14), des Personalaufwandes (-TEUR 67) sowie sonstigen Aufwendungen (-TEUR 9).

Die vorläufige betriebswirtschaftliche Auswertung nach dem Stand vom 30.06.2023 schließt mit einem Gewinn in Höhe von TEUR 17.

Die Ertragslage der Genossenschaft ist nicht geordnet.

Für die mittelfristige Fortführung der Genossenschaft ist es erforderlich, dass höhere Umsätze erwirtschaftet werden, ohne dass es zu wesentlichen Kostensteigerungen kommt.

II. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Förderzweck

Gegenstand unserer Prüfung waren nach § 53 GenG auch die Geschäftsführung des **Vorstandes** und die Amtsführung des **Aufsichtsrates**. Dabei haben wir uns mit der Geschäftsführungsorganisation, dem Geschäftsführungsinstrumentarium und der Tätigkeit der Geschäftsführung auseinandergesetzt.

Der Vorstand hat seine Aufgaben mit der erforderlichen Sorgfalt wahrgenommen. Der Aufsichtsrat ist seiner Überwachungs- und Beratungsaufgabe nachgekommen.

Die Genossenschaft hat ihren Förderzweck gemäß § 1 Abs. 1 GenG verfolgt.

Wir erstatten diesen Bericht aufgrund unserer sorgfältigen Prüfung anhand der uns vorgelegten Bücher, Schriften und sonstigen Unterlagen nach bestem Wissen. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung sind keine wesentlichen Einwendungen zu erheben. Feststellungen, die eine unverzügliche Benachrichtigung des Aufsichtsratsvorsitzenden nach § 57 Abs. 3 GenG erforderlich gemacht hätten, haben wir nicht getroffen.

Hamburg, den 19. Juli 2023



**Prüfungsverband
der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und
Konsumgenossenschaften e.V.**

**Schmidt
Wirtschaftsprüfer**

Rechtliche Verhältnisse

I. Gesetzliche und satzungsmäßige Grundlagen

Gründungsjahr:	2019
Eintragung erfolgte am:	17.10.2019
beim Amtsgericht:	Landshut
Register-Nr.:	736
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr

Es gilt die Satzung in der Fassung vom 06.05.2023, angemeldet zum Genossenschaftsregister am 27.06.2023. Zum Prüfungszeitpunkt (19.07.2023) steht die Veröffentlichung noch aus.

II. Geschäftsbetrieb (§ 2 der Satzung)

Gegenstand der Genossenschaft ist:

Gegenstand des Unternehmens sind das Erzeugen, Lagern, Verarbeiten und Vermarkten ökologischer landwirtschaftlicher Produkte, der Aufbau regionaler Versorgungsstrukturen sowie das Organisieren und Durchführen von Veranstaltungen zu ökologischer Landwirtschaft, saisonaler und regionaler Ernährung und gutem Essen. Die Tätigkeit kann sich auf die Erzeugung, den Erwerb, die Übertragung, den Vertrieb und den Handel mit Gütern des täglichen Bedarfs und Dienstleistungen erstrecken.

Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.

Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

III. MitgliederMitgliedschaft

- | | |
|------------------------------------|--|
| a) Geschäftsanteil: | EUR 100,00 |
| b) Haftsumme je Anteil: | keine |
| c) Einzahlungsverpflichtung: | sofort |
| d) Höchstzahl der Anteile: | unbegrenzt |
| e) Mindestzahl der Pflichtanteile: | 2 |
| f) Kündigungsfrist: | 2 Jahre zum Schluss eines
Geschäftsjahres |

IV. Organe der Genossenschaft1. Vorstand

Laut § 30 der Satzung besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern. Diese werden von der Generalversammlung gewählt.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

Dem Vorstand gehörten am 19.07.2023 folgende Personen an:

Name	im Amt seit:	zuletzt Gewählt am
Annette Theißen	06.05.2023	06.05.2023
Evi Hierlmeier	06.05.2023	06.05.2023
Iveta Stefanides	20.19.2019	21.05.2022

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

2. Aufsichtsrat

Laut § 27 der Satzung besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Der Aufsichtsrat soll jeweils zur Hälfte aus Männern und Frauen bestehen. Die Amtszeit dauert drei Jahre.

Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei sinkt.

Dem Aufsichtsrat gehörten am 19.07.2023 folgende Personen an:

Name	im Amt seit:	Amtszeit bis GV in:
Benedikt Haubenthaler	21.05.2022	2025
Johannes Rohrmeier	06.05.2023	2026
Florian Lang	06.05.2023	2026
Eva Reintke	21.05.2022	2025
Brigitte Daecke	06.05.2023	2026

Aufsichtsratsvorsitzender: Benedikt Haubenthaler

Stellvertreter: Johannes Rohrmeier

3. Generalversammlung

Die letzte ordentliche Generalversammlung fand am 06.05.2023 statt. Gegenstände dieser Generalversammlung und die wesentliche Beschlüsse waren:

- Jahresberichte Aufsichtsrat und Vorstand
- Information zur Finanzlage
- Vorstellung Jahresabschluss 2022
- Entlastung Aufsichtsrat und Vorstands
- Satzungsänderungen
- Neu-Wahlen zu Vorstand und Aufsichtsrat

Eine weitere ordentliche Generalversammlung fand am 19.11.2022 statt. Gegenstände dieser Generalversammlung und die wesentliche Beschlüsse waren:

- Beschlussfassung Jahresfehlbeträge 2019 – 2021
- Beschlussfassung weiteres Vorgehen Logo Regionalkollektiv
- Zwischenbericht Vorstand
- Biiterrunde

In der ordentlichen Generalversammlung am 21.05.2022 für das Geschäftsjahr 2021 wurden folgende wesentliche Beschlüsse gefasst bzw. Tagungsordnungspunkte behandelt:

- Wahl des Versammlungsleiters und Organisatorisches
- Berichte des Aufsichtsrates und des Vorstands
- Vorstellung des Prüfungsergebnisses
- Vorstellung und Beschluss des Jahresabschlusses 2021
- Entlastung von Aufsichtsrat und Vorstand
- Vorstellung eines neuen Marketing-Konzepts inklusive Namensänderung und Beschlussfassung
- Neuwahlen
- Wahl des Vorstands und des Aufsichtsrates

In der ordentlichen Generalversammlung am 22.09.2021 für das Geschäftsjahr 2021 wurden folgende wesentliche Beschlüsse gefasst bzw. Tagungsordnungspunkte behandelt:

- Berichte des Vorstands zu den Jahren 2019 und 2020
- Berichte des Aufsichtsrats zu den Jahren 2019 und 2022
- Entlastung des Vorstandes für die Jahre 2019 und 2020
- Entlastung des Aufsichtsrats für die Jahre 2019 und 2020
- Nachwahl zum Vorstand

V. Steuerliche Verhältnisse

Die Genossenschaft wird beim Finanzamt Landshut unter der Steuernummer 132/106/60253 geführt.

VI. Sonstige Angaben

Kreditbeschränkungen gemäß § 49 GenG

Die Generalversammlung vom 11.04.2019 hat Beschränkungen für die Kreditgewährung gemäß § 49 GenG in Höhe von TEUR 10 beschlossen.

Wichtige Hinweise

1. Der Prüfungsbericht geht dem Vorstand der Genossenschaft in 3 Ausfertigungen zu. Die Ausfertigungen Nr. 1 und 2 sind von allen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen. Sofern ein Geschäftsführer in der Genossenschaft tätig ist, hat auch dieser den Bericht mit zu unterzeichnen. Entsprechende Unterschriftenformulare sind eingehftet. **Die Ausfertigung Nr. 2 ist mit den erforderlichen Unterschriften an den Verband zurückzusenden. Ferner erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrates eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes. Die Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen (§ 58 Abs. 3 GenG).**
2. Der Prüfungsbericht ist nach Eingang gemäß § 58 Abs. 4 GenG unverzüglich in gemeinsamer Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates zu beraten. Diese Beratung soll in der Hauptsache der Auswertung des Prüfungsergebnisses dienen. Falls der Bericht Beanstandungen enthält, sind Maßnahmen zu beschließen, um die festgestellten Mängel zu beseitigen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. **Eine Ausfertigung des Protokolls dieser Vorstands- und Aufsichtsratssitzung über die Beratung des Prüfungsberichtes und die Beschlussfassung ist dem Verband sofort einzureichen.**
3. Gemäß § 59 Abs. 1 GenG ist der Bericht über die gesetzliche Prüfung in der Tagesordnung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlussfassung anzukündigen, und zwar unter der Bezeichnung

„Bericht über die gesetzliche Prüfung und Beschlussfassung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes“.

Der Bericht ist in einer ordentlichen Generalversammlung **vor** der Behandlung des Jahresabschlusses (= Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung) und **vor** der Entlastung der Organmitglieder zu behandeln. In einer außerordentlichen Generalversammlung sollte er an den Anfang der Tagesordnung gestellt werden. Die Beschlussfassung bezieht sich darauf, ob und in welchem Umfang der Prüfungsbericht bekanntgegeben werden soll. Die Generalversammlung hat den Prüfungsbericht nicht zu genehmigen. Wichtig ist, dass nichts verschwiegen werden darf, was die Generalversammlung wissen muss, um sich ein einwandfreies Bild von der Lage der Genossenschaft machen zu können. Falsche Darstellungen unterliegen den Strafvorschriften des § 147 Abs. 2 Nr. 1 GenG. Ferner weisen wir in diesem Zusammenhang auf § 60 GenG hin.

4. Das Gesetz schreibt im § 59 Abs. 2 vor, dass sich der Aufsichtsrat (nicht Vorstand) in der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu erklären hat. Die Beschlussfassung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes sowie die Erklärung des Aufsichtsrates sind zu protokollieren.

Eine Abschrift des Protokolls der Generalversammlung ist dem Prüfungsverband unverzüglich einzureichen.

5. Die Mitglieder haben das Recht, Einsicht in das zusammenfassende Prüfungsergebnis des Prüfungsberichtes zu nehmen. Es bietet sich an, dieses vor der Generalversammlung zusammen mit Jahresabschluss und ggf. Lagebericht auszulegen.
6. Der Prüfungsverband bewahrt den Bericht und die ihm im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sieben Jahre auf.

Allgemeine Auftragsbedingungen

Prüfungsverband

der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und Konsumgenossenschaften e.V., Hamburg

vom 1. August 2017

1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Prüfungen und Beratungen der Genossenschaften, die dem Verband als Mitglieder angehören, sowie für alle sonstigen Tätigkeiten des Verbandes gegenüber diesen Genossenschaften, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Sie gelten sinngemäß für Aufträge von Mitgliedsunternehmen in anderer Rechtsform (z. B. im Fall von Artikel 25 Abs. 1 EGHGB) und von Vereinen, die Mitglied des Verbandes sind.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen dem Verband und der Genossenschaft herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2 Gegenstand, Umfang und Ausführung der Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten

(1) Gegenstand der Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit ist die zu erbringende Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Verband übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Verband ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich.

(2) Gegenstand und Umfang der gesetzlichen Prüfung von Genossenschaften ergeben sich aus § 53 GenG, bei Kreditgenossenschaften ergänzend aus § 340k HGB sowie § 29 KWG und § 36 WpHG. Für die Konzernabschlussprüfung gilt § 14 Abs. 2 PubLG, im Fall der Kreditgenossenschaften § 340k HGB. Gegenstand und Umfang einer sonstigen Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen, bei Sonderprüfungen, die durch den Vorstandsvorstand angeordnet sind, nach dem vom Verband seinen Mitarbeitern erteilten Auftrag.

(3) Die Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. In Einzelfällen kann sich der Verband anderer sachverständiger Personen bedienen; diese werden gemäß Nr. 8 Abs. 1 verpflichtet.

(4) Die Prüfung erstreckt sich in der Regel nicht auf die Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung von unerlaubten Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, es sei denn, dass sich bei der Durchführung der Prüfung dazu Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Gegenstand der Prüfung sind in der Regel auch nicht Einzeluntersuchungen hinsichtlich der Einhaltung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften, z. B. des Arbeits-, Lebensmittel-, Wettbewerbs- und Außenwirtschaftsrechts sowie die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können.

(5) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden Äußerung des Verbandes, so ist er nicht verpflichtet, die Genossenschaft auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3 Mitwirkungspflichten

(1) Der Vorstand der Genossenschaft hat dafür zu sorgen, dass dem Verband alle für die Ausführung der Prüfung bzw. sonstiger Aufträge notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig und vollständig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Durchführung der Prüfung oder des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Verbandes bekannt werden. Die Genossenschaft wird dem Verband geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Verbandes hat der Vorstand der Genossenschaft die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Verband formulierten schriftlichen Erklärung (Vollständigkeitserklärung) zu bestätigen.

4 Sicherung der Unabhängigkeit

Die Genossenschaft hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Verbandes gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote; Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5 Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Verband die Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nichts anderes vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen des Prüfers außerhalb des Prüfungsberichts sind stets vorläufig. Mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6 Weitergabe von schriftlichen Äußerungen

(1) Die Weitergabe von Prüfungsberichten oder Teilen daraus, Gutachten und sonstigen Stellungnahmen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung – durch die Genossenschaft an einen Dritten bedarf der schriftlichen Einwilligung des Verbandes, es sei denn, die Genossenschaft ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung von Prüfungsergebnissen oder Stellungnahmen zu Werbezwecken ist unzulässig.

7 Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat die Genossenschaft Anspruch auf Nacherfüllung durch den Verband. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten, wenn ein solcher vorliegt. Die Genossenschaft kann wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassens, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für sie ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss von der Genossenschaft unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dergleichen) des Verbandes enthalten sind, können jederzeit vom Verband auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der Äußerung des Verbandes enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist die Genossenschaft vom Verband tunlichst vorher zu hören.

8 Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Verband und die für ihn tätigen Personen sind verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihnen bei ihrer Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit der Verband nicht zur Nutzung oder Weitergabe solcher Informationen befugt ist (z. B. anonymisierte Statistiken).

(2) Der Verband wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

(3) Er erhebt, verarbeitet und nutzt Daten der Genossenschaft im erforderlichen Maße zur Durchführung des Auftrags. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung und Nutzung ist dem Verband nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben (z. B. für statistische Zwecke oder Darstellungen des Genossenschaftswesens) gestattet, soweit eine Anonymisierung der Daten erfolgt oder diese ohnehin

von der Genossenschaft offen zu legen sind; betroffene Daten können insbesondere Jahresabschlusszahlen, Umsätze, Mitarbeiterzahlen sein.

9 Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Pflichtprüfungen des Verbandes gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere § 62 Abs. 2 GenG bzw. § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Verbandes für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall entsprechend § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4.000.000,- EUR beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit der Genossenschaft stehen dem Verband auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verbandes her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Verband nur bis zur Höhe von 5.000.000,- EUR in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und die Genossenschaft auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Verband geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Verband einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Verband durchgeführte Prüfung

im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Verbandes und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Verband den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat die Genossenschaft den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat sie auf Verlangen des Verbandes den Widerruf bekanntzugeben.

11 Ergänzende Bestimmungen für Beratungen und sonstige Tätigkeiten

(1) Der Verband ist berechtigt, bei allen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten, insbesondere bei der Beratung in Einzelfragen wie auch im Fall der Dauerberatung, die von der Genossenschaft genannten Tatsachen und sonstigen Angaben als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Der Verband hat jedoch die Genossenschaft auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Ein Auftrag (z.B. Steuerberatungsauftrag) umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass sich der Verband hierzu ausdrücklich verpflichtet hat. In diesem Fall hat die Genossenschaft dem Verband alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Verband eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Der Verband berücksichtigt bei seinen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und bei Hilfeleistungen in Steuersachen ergänzend die wesentliche veröffentlichte Verwaltungsauffassung.

12 Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Verband und der Genossenschaft kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit die Genossenschaft eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird die Genossenschaft den Verband entsprechend in Textform informieren.

13 Vergütung

Der Verband hat neben seiner Gebühren- oder Honorarförderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen. Mehrere Genossenschaften haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren und Honorare richten sich nach den von den zuständigen Organen des Verbandes festgesetzten Sätzen. Der Verband ist vorbehaltlich einer anderen Regelung berechtigt, die Gebühren und Honorare einschließlich des Auslagensatzes im Banklastschriftverfahren zu erheben.

14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.